

Satzung des ADFC Duisburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband Duisburg e.V.", abgekürzt ADFC Duisburg e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist zuständig für das Gebiet der Stadt Duisburg.
2. Der Sitz des Vereins ist Duisburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der ADFC Duisburg e.V. ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., dessen Satzung als verbindlich anerkannt wird.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucher:innenberatung und des Verbraucher:innenschutzes, der öffentlichen Gesundheits- und Jugendpflege, des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes, der Landschaftspflege und des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmer:innen im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht, ferner durch Werbung und sonstige Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrads, durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und ihre Unterstützung durch Information und sonstige Dienstleistungen sowie durch die Förderung von Radtouren und anderen sportlichen Veranstaltungen.

Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu Demokratie und Vielfalt.

2. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträger:innen, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs;
- b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des nicht-motorisierten Verkehrs; Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrads am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten;
- c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonlichkeiten, die dieselbe Zielsetzung haben;
- d) Veranlassung und/oder Durchführung von Forschungsarbeiten, Seminaren und Tagungen, die Sammlung von Erfahrungen, die Herausgabe und/oder Veranlassung von Veröffentlichungen, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen;
- e) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit;
- f) Förderung des Sports und der Radtouristik und Durchführung von Radtouren;
- g) Information und Schulung der Mitglieder des Vereins und die Unterstützung von Bezirks-, Orts- und Stadtteilgruppen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben.

h) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie Verbesserung der Versicherungsbedingungen.

i) Entwicklung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrads im öffentlichen Personennahverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern und sonstige geeignete Mittel;

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC Duisburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ist zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der ADFC Duisburg e.V. hat persönliche und fördernde Mitglieder.

2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Natürliche Personen aus anderen Kreisen oder kreisfreien Städten können Mitglieder im ADFC Duisburg e.V. werden, wenn sie das ausdrücklich wünschen.

3. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen Personen und juristische Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.

4. Die Mitglieder im ADFC Duisburg e.V. sind Mitglieder im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (ADFC NRW) und im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V.

5. Die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V., die ihren Wohnsitz in Duisburg haben oder auf ausdrücklichen Wunsch dem ADFC Duisburg e.V. angehören, sind Mitglieder des ADFC Duisburg e.V.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. erworben. Mit dieser Mitgliedschaft beginnt auch die Mitgliedschaft im ADFC Duisburg e.V., wenn das Mitglied in Duisburg wohnt oder seinen Geschäftssitz hat. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des ADFC mit der Mitteilung seines Umzugs nach Duisburg oder mit der wunschgemäßen Zuordnung zum Verein.

2. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. oder mit der Mitteilung über Wegzug aus Duisburg oder die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

4. Einzelheiten zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist das aktive Wahlrecht Voraussetzung. Für das Amt des Vorstandssprechers und des Finanzvorstands ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag gemäß den Beschlüssen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Dem ADFC Duisburg e.V. obliegen alle Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung sowie die Verbindung zu den anderen Gliederungen des ADFC und zum ADFC Nordrhein-Westfalen e.V. Dabei hat er die Interessen der Stadtteilgruppen angemessen aufeinander abzustimmen.
3. Die Mitglieder können sich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Zustimmung des Vorstandes zu Stadtteilgruppen zusammenschließen. Die Stadtteilgruppen wählen mit einfacher Mehrheit eine/n Stadtteilgruppensprecher/in. Diese können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC Duisburg e.V. Sie besteht aus allen Mitgliedern des ADFC Duisburg e.V.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer:innen;
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
 - c) Beschlussfassung über den Haushalt;
 - d) Festlegung der Anzahl der zu wählenden Beisitzer:innen, wobei die Höchstzahl der Beisitzer:innen auf sieben festgelegt ist.
 - e) Wahl des geschäftsführenden Vorstands, der Beisitzer:innen, Kassenprüfer:innen
 - f) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung;
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Dies kann auf dem Postweg oder durch die Vereinszeitschrift geschehen. Mit schriftlicher Zustimmung des Mitglieds ist eine Neufassung der Satzung wie in Mitgliederversammlung 2025 beschlossen

elektronische Zustellung möglich. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% ihrer Mitglieder statt.

Die Einladung erfolgt in Textform an die letzte dem Verein bekannte Adresse. Die Frist beginnt stets mit der Einlieferung der Einberufung bei der Post bzw. dem Absendetag der E-Mail.

4. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Fristgerecht eingegangene Anträge werden auf der in der Einladung zur Mitgliederversammlung genannten Internet-Adresse veröffentlicht. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.

6. Stimmberechtigte dürfen nur ein Stimmrecht ausüben. Stimmübertragung ist nicht möglich.

7. a) Bei der Wahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden mitgezählt.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidat:innen, die das beste und das zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/die Kandidat:in, mit den meisten Stimmen.

b) Die Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies beantragt wird.

8. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigen Gründen auch online stattfinden.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse und die Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von einem Mitglied des Vorstands, der/dem Protokollführer:in und der/dem Versammlungsleiter:in zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand, Beisitzer:innen, Kassenprüfer:innen, Delegierte

1. Der Vorstand besteht aus

- zwei gleichberechtigten Vorstandssprecher:innen,
- Finanzvorstand
- und den gewählten Beisitzer:innen in stimmberechtigter Funktion.

2. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer:innen, Delegierte für die Landesversammlung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und Delegierte in weiteren Gremien werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Neufassung der Satzung wie in Mitgliederversammlung 2025 beschlossen

Sie bleiben so lange im Amt, bis eine jeweilige Amtsnachfolge gewählt ist, jedoch höchstens weitere 6 Monate. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich. Das beantragte Misstrauensvotum muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung erwähnt werden.

Sind gewählte Kassenprüfer:innen objektiv oder laut eigener Aussage verhindert, so kann der Vorstand kommissarische Kassenprüfer einsetzen. Diese dürfen nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehören.

Sind gewählte Delegierte objektiv oder laut eigener Aussage verhindert, so kann der Vorstand Ersatzdelegierte benennen.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorstandssprecher:innen und der Finanzvorstand. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachreferent:innen oder Vertreter:innen der Stadtteilgruppen können zu bestimmten Punkten eingeladen werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 75% der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75% ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§11 Schlussbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC Duisburg e.V. ist dem ADFC Nordrhein-Westfalen e.V. zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.07.2025